

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter auf dem Gebiet der Gemeinden Allmannshofen, Nordendorf, Westendorf, Kühleenthal, Markt Meitingen, Markt Biberbach, Langweid a. Lech, Gablingen, Stadt Gersthofen, Stadt Neusäß, Markt Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen und Markt Fischach im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 12,950 bis Flusskilometer 70,900

Darstellung der Rechtslage

Durch Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 19.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 22 vom 28.05.2015 wurde das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter in den im Betreff genannten Gemeinden festgesetzt.

Seit diesem Zeitpunkt wurden innerhalb des Überschwemmungsgebietes Vorhaben umgesetzt, die wesentliche Auswirkungen auf den Umgriff des Überschwemmungsgebietes haben: Hochwasserschutz Blankenburg, Hochwasserschutz Westendorf sowie neue Baugebiete in Nordendorf. Zudem wurden im Rahmen der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes aktualisierte Geländedaten sowie neu vermessene Deichhöhen verwendet. Auch aus diesen Gründen ergaben sich wesentliche Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen. Da sich aufgrund der neuen Erkenntnisse der Umgriff des Überschwemmungsgebietes teilweise verringert und teilweise erweitert, ist ein Ordnungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 19.05.2015 - bekanntgemacht am 28.05.2015 - durchzuführen. Der Bereich, für den das Änderungsverfahren durchgeführt wird, beschränkt sich dabei auf den Bereich der neuen Erkenntnisse, d. h. das Änderungsverfahren wird in den Gemeinden Allmannshofen, Echingen, Nordendorf, Westendorf, Kühleenthal und Gablingen durchgeführt. Das in den weiteren Gemeinden im Jahre 2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet bleibt von dem Änderungsverfahren unberührt.

Auch für den verfahrensgegenständlichen Änderungsbereich gilt, dass für Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Eigentums (insbesondere durch die Verbote des § 78 Abs. 4 und § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -) grundsätzlich keine spezialgesetzlichen, wasserrechtlichen Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche bestehen und sich auch aus Art. 14 Grundgesetz (GG) kein Anspruch ergibt. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist eine mess- und modelltechnisch ermittelte Tatsache. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Eigentums sind Ausdruck der Situationsgebundenheit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums und als solche vom Eigentümer hinzunehmen. Die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf betroffene Grundstücke wurden in den entsprechenden Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren behandelt.

Landratsamt Augsburg

17.10.2024